

Redaktioneller Teil.

(Nr. 82.)

Bereinigung der Berliner Mitglieder des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler.

Der Vorstand setzt sich nach den Wahlen der letzten Hauptversammlung wie folgt zusammen:

- Herr Max Spielmeier, in Firma Max Spielmeier, Vorsitzender;
- „ Karl Rosner, in Firma J. G. Cotta'sche Buchhandlung Nachf., Zweigniederlassung Berlin, stellvertretender Vorsitzender;
- „ Friedrich Maas, in Firma Polytechnische Buchhandlung A. Seydel, Schriftführer;
- „ Dr. Herbert Bed, in Firma Union Deutsche Verlagsgesellschaft, Zweigniederlassung Berlin, stellvertretender Schriftführer;
- „ Franz Hennig, in Firma Georg Stille, Schachmeister;
- „ Hermann Sad, in Firma Hermann Sad, stellvertretender Schachmeister;
- „ Paul Ritschmann, in Firmen Paul Ritschmann und August Schulke, Vertreter des Sortimentervereins.

Bereinigung der Berliner Mitglieder des Börsenvereins.

Max Spielmeier, Fr. Maas,
Vorsitzender. Schriftführer.

Bayerischer Buchhändler-Verein.

Die 46. ordentliche Mitgliederversammlung findet Sonntag, den 28. Juni d. J., vormittags 10 Uhr, in München im Parkhotel statt.

Einladungsschreiben mit Tagesordnung geht unsern Mitgliedern gleichzeitig zu.

München, den 12. Juni 1925.

Der Vorstand des Bayerischen Buchhändler-Vereins.
Russer, 1. Vors. Hugendubel, 1. Schriftf.

Kartellgesetz und Buchhandel.

Von Dr. A. Heß.

Schon in der diesjährigen Hauptversammlung bot sich Gelegenheit, darauf hinzuweisen, daß das Kartellgericht einen Einspruch abgelehnt habe, der sich gegen eine vom Börsenverein beantragte Genehmigung zum Erlaß einer Sperre gegen eine Schleudersfirma richtete. Es handelte sich um Maßnahmen gegen die Nürnberger Firma Geißler's Antiquarium, die inzwischen übrigens an eine Frau Hüfta übergegangen ist. Die Firma betreibt Schleuderei größten Umfanges und bedient sich dazu in unlauterster Weise der Tagespresse.

Das Urteil des Kartellgerichts nebst Gründen ist diesen Ausführungen angefügt. Bevor zu der Begründung Stellung genommen wird, seien einige Bemerkungen allgemeiner Art über das Gesetz selbst vorausgeschickt.

Die auf Grund des Ermächtigungsgesetzes vom 13. Oktober 1923 ergangene Verordnung gegen Mißbrauch wirtschaftlicher Machtstellungen vom 2. November 1923 (dies ist die genaue Bezeichnung der gemeinhin »Kartellgesetz« genannten Verordnung) soll, wie es in der Begründung zum Ausdruck kommt, dem Zwecke der Produktionssteigerung und zur Befreiung der Wirtschaft von unproduktiven Hemmungen dienen. Sie verdankt ihre Entstehung der Auffassung, daß sich in der Nachkriegszeit das Verhältnis zwischen den Organisationen des Unternehmertums, die immer mehr ausgebaut worden sind, und der nicht organisierten Konsumentenschaft sehr zum Nachteil der letzteren verschoben und zu einer Beschränkung des freien Wettbewerbs geführt habe. Die Notwendigkeit zur Einführung des Gesetzes wird also in ähnlicher Weise begründet wie das schon während der Kriegszeit entstandene Preistreibereirecht. Während man aber damit rechnen kann, daß

das Preiswuchergesetz allmählich wieder verschwindet — über die Aufhebung eines Teiles dieser Bestimmungen liegt bereits ein Entwurf vor —, können gleiche Hoffnungen für das Kartellgesetz nicht gehegt werden.

Keineswegs richtet sich dieses nur gegen Kartelle und Truste in reinster Form: sein Rahmen ist vielmehr weit gesteckt und umfaßt alle Arten der möglichen Zusammenschlüsse im Unternehmertum. Die §§ 1 und 10 erstrecken sich ausdrücklich auf Syndikate, Truste, Kartelle, Interessengemeinschaften, Konventionen und ähnliche Abmachungen oder Verbindungen, die Verpflichtungen über die Handhabung der Erzeugung oder des Absatzes, die Anwendung von Geschäftsbedingungen, die Art der Preisfestsetzung oder die Forderung von Preisen enthalten. Der Gesetzgeber hat absichtlich von einer Festlegung auf bestimmte Rechtsformen abgesehen, um Bewegungsfreiheit zu lassen, und hat die Handhabung lediglich auf wirtschaftliche Zusammenhänge abgestellt.

Bei den mit dem Gesetz angestrebten Zielen handelt es sich keineswegs um durchaus neue Wege; andere Länder, beispielsweise die Vereinigten Staaten und die Sowjetrepublik Rußland, haben schon seit langem eine Kartellgesetzgebung. Dabei kann man zweierlei Methoden feststellen; die eine zielt auf Verstaatlichung der Kartelle und Truste hin, indem sie diese als reine Staatsorgane ausbaut oder dem Staat wenigstens maßgeblichen Einfluß sichert, ein Weg, den Rußland gegangen ist; die andere, von den Vereinigten Staaten verfolgte Regelung versucht mittels der bekannten Antitrustgesetzgebung Auswüchse zu beschneiden.

Das deutsche Gesetz folgt der zu zweit genannten Praxis. Es ist nach dem Wortlaut gegen Verträge und Beschlüsse gerichtet, die geeignet sind, die Gesamtwirtschaft oder das Gemeinwohl zu gefährden. Radikale Eiferer suchten die Reichsregierung zu bewegen, den Weg völliger Zertrümmerung der Kartelle zu beschreiten; man verschloß sich aber nicht der Überzeugung, daß damit wertvolle Errungenschaften vernichtet werden würden. Die Anhänger vollkommener Lahmlegung der Kartelle verkannten vollkommen die dem Gemeinwohl dienenden segensreichen Funktionen der Unternehmerzusammenschlüsse, die gerade in der jetzigen Wirtschaftskrise nötiger als je erscheinen.

Keineswegs mangelte es etwa auch bisher in der Gesetzgebung des Deutschen Reiches an Handhaben, um grobe Auswüchse einer Machtüberspannung, die sich zum Schaden der Allgemeinheit oder der einzelnen Gewerbetreibenden auswirken können, zu beschneiden. Nur liegen diese einseitig auf zivilrechtlichem Gebiet, so insbesondere die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches über Treu und Glauben, ferner die in den §§ 823 ff. des Bürgerlichen Gesetzbuches gegebenen Maßnahmen und die Bestimmungen des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb. Öffentlich-rechtliche Vorschriften dagegen, die ohne weiteres Handhabe zu einem Einschreiten der Verwaltungsbehörde bieten, fehlten. Diesem Mangel soll die neue Verordnung abhelfen. Sie stellt sich demnach als eine Maßnahme wirtschaftspolizeilicher Art dar und folgt damit dem Muster der amerikanischen Gesetzgebung.

Die Initiative für die im Gesetz vorgesehenen Schutzmaßnahmen ist sowohl dem Reichswirtschaftsministerium wie auch dem einzelnen, der sich in seiner Gewerbefreiheit bedrängt fühlt, überlassen. Dagegen liegt die Durchführung nicht in den Händen einer Verwaltungsbehörde, sondern wird einem eigens dazu beim Reichswirtschaftsgericht errichteten Senat, dem sogenannten Kartellgericht, übertragen. Bestimmte, in der Verordnung aufgeführte Anordnungen kann auch der Vorsitzende des Kartellgerichts von sich aus treffen, gegen dessen Entschliebung innerhalb einer Woche nach Zustellung die Entscheidung des Kartellgerichtes selbst angerufen werden kann. Die Entscheidungen des Gerichtshofes sind unanfechtbar, wie auch seine Zuständigkeit eine ausschließliche ist. Die Zusammensetzung des Kartellgerichtes läßt das Bestreben erkennen, ein Richterkollegium von möglichstster Objektivität zu bilden, in dem auch das Laienelement gebührend zu Gehör und Einfluß-